**_Gemeinde Rosendahl_**
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 30.08.2010

# S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VIII/181
# öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

| | |
|---|---|
| **Haupt- und Finanzausschuss** | **08.09.2010** |
| **Rat** | **07.10.2010** |

| | |
|---|---|
| **Betreff:** | **Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rosendahl** |
| **FB/Az.:** | I/020.06 |
| **Produkt:** | 02/01.002 Unterstützung der Verwaltungsführung |

**Bezug:**

**Finanzierung:**

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

**Beschlussvorschlag:**

Die der Sitzungsvorlage VIII/181 als Anlage I beigefügte Verwaltungsgebührensatzung wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

**I. Sachverhalt:**

Die Gemeinde Rosendahl befindet sich im Haushaltssicherungskonzept (HSK). Sie muss daher ihre Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen ausschöpfen. § 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) legt eine bestimmte Reihenfolge der gemeindlichen Deckungsmittel fest. Durch diese Norm ist die Gemeinde gehalten, ihre Ertragsquellen vorrangig dadurch zu erschließen, dass sie von denjenigen Bürgern, die bestimmte kommunale Leistungen in Anspruch nehmen, angemessene Kostenbeteiligungen in Gestalt spezieller Entgelte verlangen.

Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung erhoben werden. Erhoben werden diese Gebühren vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften auf der Grundlage des Gebührengesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Gemeinden können in ihrem Aufgabenbereich eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit eigenen Gebührensätzen erlassen.

Die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rosendahl stammt aus dem Jahr 2001 und wurde im Jahr 2005 um den Gebührentarif ‚Wegebenutzungsrecht für Telekommunikationslinien' erweitert. Die Höhe der einzelnen Gebühren ist jedoch seit 2001 unverändert.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) hat im Jahre 2007 die Verwaltungsgebühren-Mustersatzung überarbeitet. Die Änderung betrifft im Wesentlichen die Gebührenkalkulation, die an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den KGSt-Bericht 12/2006 „Kosten eines Arbeitsplatzes" angepasst worden ist. Erstmalig wurde auch ein Sachkostenzuschlag von 10 % hinzugerechnet, um die Gesamtkosten des Arbeitsplatzes und der eingesetzten Mitarbeiter zu erfassen.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rosendahl soll nun insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Gebühren dieser Mustersatzung angepasst werden.

Neu aufgenommen wurde in die Mustersatzung des StGB NRW der Gebührentatbestand „Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)" mit einer Gebühr von 5,50 € pro angefangene 10 Minuten. Diese Leistung wird von einem Personenkreis wahrgenommen, dem ein Befreiungstatbestand nach Sozialgesetzen zugestanden wird. Von ihnen könnten größtenteils, da die Voraussetzungen des § 5 der Satzung – Billigkeitsmaßnahmen- gegeben sind, keine Gebühren erhoben werden. Aus diesem Grunde soll der Gebührentatbestand in die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rosendahl nicht mit aufgenommen werden.

Über die in der Mustersatzung des StGB NRW vorgesehenen Gebührentarife hinaus wurden die Tarife 15 (Ausleihe von Bauakten) und 16 (Wegebenutzungsrechte für Telekommunikationslinien) aus der bisherigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rosendahl in die Neufassung übernommen.

Weiter war in der bisherigen Verwaltungsgebührensatzung festgelegt, dass Beglaubigungen von Zeugnissen u.a. für Bewerbungsunterlagen für eine Ausbildungsstelle bzw. für Schul- und Studienzwecke kostenfrei erteilt werden. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, für diese Zwecke die Beglaubigungen auch weiterhin kostenfrei zu erteilen.

Andere Gebührentatbestände aus der bisherigen Satzung sind hingegen überholt und wurden daher in die neuen Satzung nicht mehr mit aufgenommen (u.a. Denkmalschutzaufgaben).

Im Übrigen entspricht der beigefügte Entwurf **(Anlage I)** der Verwaltungsgebührenmustersatzung des StGB NRW.

Zum Vergleich mit der alten Verwaltungsgebührensatzung wurde der Sitzungsvorlage als **Anlage II** eine Synopse beigefügt.

Darüber hinaus wurde der Sitzungsvorlage als **Anlage III** ein Vergleich der Gebührentarife mit den umliegenden Städten und Gemeinden beigefügt. Wie der Übersicht zu entnehmen ist, haben Coesfeld, Ascheberg und Lüdinghausen seit 2007 ihre Verwaltungsgebührensatzung neu gefasst. Alle drei Kommunen haben dabei die Gebühren aus der Mustersatzung des StGB NRW übernommen.

## II. Zuständigkeit

Nach § 2 Ziffer II Punkt 5 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl in der derzeit geltenden Fassung ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Vorberatung von Satzungen zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der sonstigen Ausschüsse fallen.

Im Auftrage:

| | |
|---|---|
| Fuchs | Niehues |
| Sachbearbeiterin | Bürgermeister |

**Anlage(n):**

Anlage I - Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung
Anlage II - Synopse
Anlage III - Vergleich mit den Gebührensatzungen der umliegenden Städte und Gemeinden